jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/1/18 11Os147/98, 15Os95/99 (15Os104/99)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1999

Norm

StPO §41 Abs1
StPO §41 Abs3

Rechtssatz

§ 41 Abs 1 Z 4 erster Fall StPO ordnet notwendige Verteidigung zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber für die (gesamte) Dauer der hiezu offenstehenden Frist an. Kündigt der gewählte Verteidiger nach Urteilszustellung und vor Fristablauf die Vollmacht, besteht daher keine aus § 41 Abs 3 StPO abzuleitende Pflicht, den Angeklagten aufzufordern, einen Verteidiger zu wählen oder die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zu beantragen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 147/98
  Entscheidungstext OGH 18.01.1999 11 Os 147/98
- 15 Os 95/99
  Entscheidungstext OGH 12.08.1999 15 Os 95/99
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111613

Dokumentnummer

JJR_19990118_OGH0002_0110OS00147_9800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at